

# **SATZUNG**

Der Turn- und Sportverein „TSV Neupotz“ hat sich bei seiner Mitgliederversammlung am 08. Juli 1983 folgende Satzung gegeben:

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Turn- und Sportverein Neupotz (nachfolgend kurz TSV Neupotz genannt) wird ins Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Turn- und Sportverein Neupotz e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 76777 Neupotz und ist Mitglied des Volleyball-Verbandes Pfalz, des Sportbundes Pfalz und des Pfälzischen Radfahrerbundes.

## **§ 2 Zweck**

1. Der TSV betreibt Volleyball, Gymnastik und Radsport, aber auch andere Leibesübungen im Sinne des Amateurgedankens. Dafür stellt der TSV Neupotz sein Vermögen zur Verfügung und verwendet seine Einkünfte ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.
2. Der TSV Neupotz ist frei von rassistischen, parteipolitischen und konfessionellen Tendenzen.
3. Der TSV Neupotz ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des TSV Neupotz dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft..
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TSV Neupotz fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der TSV Neupotz hat aktive und passive Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung (Anmeldeformular) und Zahlung des ersten Monatsbeitrages.  
Bei Personen unter 18 Jahren ist außerdem die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.  
Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Jahresende, Ausschluss oder Tod.  
Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
4. Wer mit seinen Beitragszahlungen länger als sechs Monate im Rückstand ist, kann nach zweimaliger erfolgloser Erinnerung auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden und gilt als freiwillig ausgetreten.
5. Der erweiterte Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit den Ausschluss der Mitglieder beschließen.
6. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des TSV Neupotz sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Veröffentlichung im Gemeindeblatt jährlich mindestens einmal zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen (schriftliches Verlangen).
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über sechzehn Jahre.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Protokolls
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts
  - c) Entgegennahme des Revisionsberichts über die Kassengeschäfte und die Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes und zweier Revisoren
  - e) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
  - f) Beschlussfassung über Satzungsfragen
  - g) Auflösung des Vereins
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vorher schriftlich einzureichen, damit darüber entschieden werden kann.
6. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; zu Satzungsänderungen bedarf es der Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Die Protokolle über die Mitgliederversammlung sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mind. 4 Personen:

- a) der oder dem Vorsitzenden
- b) ihrem oder seinem Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister
- d) der oder dem Schriftführer(in)

Die für eine Amtsperiode maßgebende Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der gewählte Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Neuwahlen erfolgen grundsätzlich alle 2 Jahre.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kann für Sonderaufgaben Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung der oder des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Kassierer (=Schatzmeister) führt die Kassengeschäfte. Er ist für den Eingang der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.

Der Schriftführer führt das Mitgliederverzeichnis und die Vereinschronik und fertigt die Sitzungsniederschriften.

## **§ 9 Haftung**

Der TSV Neupotz haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der Versicherung über den Sportbund.

## **§ 10 Die Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es der Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Gemeinde Neupotz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Die Satzung tritt am 08.07.1983 in Kraft. Der Verein ist in das Vereinsregister mit Nr. 1322 am 22.11.1983 eingetragen worden.

1. Änderung am 19.04.1985 - § 1 Abs. 2, § 7 + § 8 (aufgehoben)
2. Änderung am 12.04.1987 - § 7
3. Änderung am 15.04.2005 - § 1 Abs. 2, § 7 + § 4 Abs. 3
4. Änderung am 04.04.2014 - § 3 Abs. 1+2, § 7 und § 10 – Neu: § 2 Abs. 3 und §3 Abs. 3+4
5. Änderung am 08.10.2021 - § 4 neu Abs. 6